

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I-16.5.77**

Gegenstand: Kernverbund-Platte "CORAPAN AL 150"
Verbundplatte" als schwerentflammbarer Baustoff
(Baustoffklasse DIN 4102 - B1)

Antragsteller: CORATEC AG
Industriestrasse 33
CH - 4617 Gunzgen
SCHWEIZ

Ausstellungsdatum: 11. Juni 2010

Geltungsdauer bis: 30. Juni 2015

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 0 Anlagen.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.5.77 vom 27. Juni 2007. Für den Gegenstand ist erstmals am 26. September 1994 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

Nach DIN EN ISO/IEC 17025 durch die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in den Urkunden aufgeführten Prüfverfahren (DAR-Reg.-Nr.: DAP-PL-2907.99). Zusätzliche Akkreditierungen nach DIN EN ISO/IEC 17025 durch DKD / PTB, KBA, ZLS und Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000 durch TÜV. Vom DIBt anerkannte PÜZ-Stelle, bei EU notifizierte Stelle 0672 und 1080.



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Aluminium-Kunststoff-Kernverbund-Platte aus Polystyrol-Hartschaumgranulat-Kern mit Polyurethan-Zellgerüst mit beidseitigen Deckschichten aus Aluminium-Blech, auch mit Einbrenn-Lackierung "CORAPAN AL 150" genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2006/2, Ziffer 2.10.2.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Kern-Verbundplatten dürfen verwendet werden für:

- Außenwand-Ausfachungen einschließlich ihrer Befestigungen mit einem Unterstützungsabstand von ≤ 1 m, wenn sie nicht für die Standsicherheit einer baulichen Anlage oder deren Teile oder dem Wärmeschutz dienen.
- Dachelemente mit $\leq 0,4$ m² Fläche und ≤ 5 kg Eigenlast
- Dachelemente bei einem Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion von ≤ 1 m
- vorgefertigte, nicht tragende, innere (feststehende oder bewegliche) Trennwände einschließlich Zubehör, an die keine Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherheit sowie an die Feuerwiderstandsdauer oder den Schallschutz gestellt werden.

1.2.2. Die Kernverbund-Platten dürfen nicht für Fassadenverkleidungen verwendet werden.

1.2.3. Die Verwendung der Kernverbund-Platten und ihrer Befestigung ist hinsichtlich der Standsicherheit nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Der Bauherr bzw. die von ihm Beauftragten und am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit der Kernverbund-Platten einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

1.2.4. Die Kernverbund-Platten sind nur schwerentflammbar ohne zusätzlich aufgebrauchte Anstriche, Beschichtungen oder Ähnlichem.

1.2.5. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit die Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2009/1 mit Änderungen 2009/2 und 2009/3, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind.

1.2.6. Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z. B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere / andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.



2. Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1. Die Kernverbund-Platten müssen aus einem Zellstruktur-Dämmstoff-Kern aus Polyurethan (Harz und Härter) mit einem Anteil aus expandiertem Polystyrol-Hartschaum-Granulat, Brandschutz-Ausrüstung und einer beidseitigen Deckschicht aus mindestens 0,7 mm dickem Aluminiumblech, auch mit Einbrenn-Lackierung, bestehen.
Die Rohdichte des Dämmstoff-Kerns muss etwa 150 bis 170 kg/m³ betragen. Die Dicke des Verbundes muss etwa ≥ 10 mm betragen.

Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Prüfverfahren

Das Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1 : 1998-05 erfüllen.

2.3 Bestimmungen für die Ausführung

- 2.3.1 Die Kernverbund-Platten dürfen nicht für Fassadenverkleidungen verwendet werden.
- 2.3.2 Die Eignung des Baustoffs für die Anwendung als Wärmedämmung und für den Schallschutz ist nicht nachgewiesen.
- 2.3.3 Die Kernverbund-Platten dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 2.3.4 Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.



3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹⁾ einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 bis 3.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.77
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102 - B1) gemäß Verwendungsbereich

¹⁾ Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen zur Bauregelliste A, Abschnitt 1, 4. Absatz, Ausgabe 23008/1 (DIBt Mitteilungen Sonderheft 36/1008) zu beachten.

²⁾ „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/1997)



4. Rechtsgrundlage

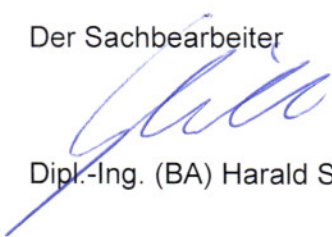
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund der §§ 17 ff der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl.95, Nr.24, S.617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl.09, Nr.19, S615-628 und 895) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2009/1 mit Änderungen 2009/2 und 2009/3, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut), Pfaffenwaldring 4, 70569 Stuttgart zu erheben. Wir weisen darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

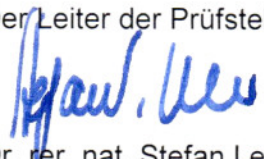
Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Sachbearbeiter


Dipl.-Ing. (BA) Harald Schillo



Der Leiter der Prüfstelle


Dr. rer. nat. Stefan Lehner,
Akad. Direktor